

# RS OGH 1991/8/27 5Ob72/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1991

## Norm

MRG §16 Abs1 Z5 und Z6

## Rechtssatz

Zur Erfüllung des "Belohnungstatbestandes" genügt es, wenn die Kategorieanhebung (durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen) vom Vermieter nach dem 31.12.1967 vorgenommen wurde, diese Wohnung fristgemäß - dh bei der ersten Vermietung nach der Standardanhebung binnen sechs Monaten bzw achtzehnten Monaten und bei den nachfolgenden Vermietungen binnen sechs Monaten nach der Räumung durch den Vormann - an den die Zulässigkeit des angemessenen Zinses bestreitenden Mieter vermietet wurde und die Wohnung in diesem Zeitpunkt (Vermietung an den rechtsschutzsuchenden Mieter) sich in ordnungsgemäßen Zustand befand.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 72/91  
Entscheidungstext OGH 27.08.1991 5 Ob 72/91  
Veröff: SZ 64/107 = WoBl 1992,111 (Würth)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069791

## Dokumentnummer

JJR\_19910827\_OGH0002\_0050OB00072\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)